



laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
13.2018	1 – 6	6032.28

Studienbüro

02.08.2018

Amtsblatt der  
Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung,  
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 29

Postanschrift: Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm  
Studienbüro

Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: [Studienbuero@th-nuernberg.de](mailto:Studienbuero@th-nuernberg.de)

**Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den  
Bachelorstudiengang Energieprozessstechnik  
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm  
(SPO B-EPT)**

**vom 01. August 2018**

**nach redaktioneller Änderung vom 09. August 2018 in Ziff. 6**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHschG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-K), das zuletzt durch Art. 39b Abs. 14 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

**§ 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Energieprozessstechnik an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 12. August 2011 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2011, lfd. Nr. 30; [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de)), die zuletzt mit Satzung vom 17. August 2015 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2015 lfd. Nr. 22; [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de)) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Einleitungssatz erhält folgende Fassung:

„Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerisches Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-K), das zuletzt durch Art. 39b Abs. 14 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:“

2. In § 1 werden die Worte „vom 23. Dezember 2010 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2010, lfd. Nr. 35; [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de)), zuletzt geändert durch Satzung vom 05. August 2013 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2013, lfd. Nr. 23; [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de))“ durch die Worte „vom ... 2018 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2018, lfd. Nr. ...; [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de))“ ersetzt.

3. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im vierten, fünften und siebten Studienplansemester muss durch verbindliche Wahl von vier fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen gemäß Studienplan eine individuelle Ausrichtung des Studiums gewählt werden.“

4. § 5 erhält folgende Fassung:

### „§ 5

#### Studienplan, Modulhandbuch

- (1) <sup>1</sup>Die Fakultät Verfahrenstechnik erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan sowie ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. <sup>2</sup>Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. <sup>3</sup>Die Bekanntgabe neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. <sup>4</sup>Studienplan und Modulhandbuch enthalten hinreichend bestimmte Angaben gem. § 7 APO.
- (2) <sup>1</sup>Die Fakultät behält sich zur Verbesserung der Lehr- und Studienbedingungen vor, eine elektronische Belegung von Lehrveranstaltungen durchzuführen. <sup>2</sup>Dies soll bei Praktika und bei Lehrveranstaltungen, die in Gruppen durchgeführt werden, eine Planung der Lehrveranstaltungen ermöglichen. <sup>3</sup>Die Durchführung und das Verfahren, insbesondere die einzuhaltenden Fristen, der elektronischen Belegung werden rechtzeitig bekannt gegeben. <sup>4</sup>Studierende, die es versäumen an der Belegung teilzunehmen, haben keinen Anspruch auf Teilnahme an den entsprechenden Lehrveranstaltungen.
- (3) <sup>1</sup>Für Lehrveranstaltungen mit begrenzter Aufnahmekapazität, kann die Fakultät die Zulassung zur Teilnahme vom Studienfortschritt abhängig machen. <sup>2</sup>Der Studienfortschritt wird anhand der Anzahl der bisher erreichten Leistungspunkte festgestellt. <sup>3</sup>Die Festlegung der beschränkt belegbaren Lehrveranstaltungen wird vom Fakultätsrat jeweils für das Folgesemester beschlossen.“

5. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Für Wahlleistungen werden keine für den erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs gem. § 12 dieser Satzung anrechenbare Leistungspunkte vergeben. <sup>2</sup>Wahlleistungen werden gesondert in einer Anlage zu den gem. § 13 auszustellenden Abschlussunterlagen ausgewiesen.“

6. In § 12 werden das Wort „der“ gestrichen und nach dem Wort „Anlage“ die Zahlen „1, 2 oder 3“ eingefügt.

7. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift und die Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

**„§ 13**

**Bewertung der Prüfungsleistungen, Bonusleistungen,  
Prüfungsgesamtergebnis, Zeugnis, Diploma Supplement**

- (1) Für die Bewertung und Wiederholung einer Modulprüfung bzw. von Modulteilprüfungen sowie deren Ausweisung im Bachelorprüfungszeugnis finden die §§ 11, 14 und 21 APO Anwendung.
- (2) <sup>1</sup>Gemäß § 20 APO können die Prüfenden im Einvernehmen mit der Prüfungskommission in allen Modulen der Anlagen 1, 2 und 3 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung Bonusleistungen festlegen. <sup>2</sup>Als Bonusleistungen können eine oder mehrere Hausarbeiten, Referate, Seminarleistungen und bewertete Übungsaufgaben eingebracht werden. <sup>3</sup>Die Modul(teil)note selbst muss mit mindestens 4,0 bestanden sein und kann durch die jeweilige Bonusleistung um maximal zwei Notenstufen (0,3 bzw. 0,7) verbessert werden. <sup>4</sup>Bonusleistungen werden nur für die nächste regulär nach Studienverlauf stattfindende Prüfung sowie für eine etwaige im gleichen Semester stattfindende Wiederholungsprüfung gem. § 6 angerechnet, wenn diese unabhängig vom Ergebnis der Bonusleistung(en) bestanden wurde. <sup>5</sup>Eine Verschlechterung der Modul(teil)note ist ausgeschlossen. <sup>6</sup>Im Falle einer durch Attest nachgewiesenen Krankheit oder aus Gründen des Mutterschutzgesetzes ist ein Nachtermin nur möglich, wenn er noch vor der zugehörigen Modul(teil)prüfung stattfinden kann. <sup>7</sup>Die Festlegungen zu Prüfungsdauer, Inhalt und Umfang der jeweils möglichen Bonusleistung müssen spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn hochschulöffentlich bekannt gegeben werden.“

b) Die bisherigen Abs. 2 bis 4 werden Abs. 3 bis 5.

8. Die Anlage 3 wird neu angefügt.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2018 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 17. Juli 2018 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 01. August 2018.

Nürnberg, 01. August 2018

Prof. Dr. Michael Braun  
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2018, lfd. Nr. 13, [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de), veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 03. August 2018 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

**Anlage 3**

**Übersicht über Module und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiengangs Energieprozesstechnik an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm für Studierende, die ihr Studium erstmals im Wintersemester 2018/19 beginnen**

**1. Studienabschnitt**

Lfd. Nr.	Modul	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Endnotenbildende bzw. bestehenserhebliche Prüfungsleistungen Zeitangabe in Min.	Ergänzende Regelungen	LP
1	Ingenieurmathematik I	6	SU, Ü	schrP 90		7
2	Ingenieurmathematik II	6	SU, Ü	schrP 90		7
3	Allgemeine und anorganische Chemie Seminar	4	SU, Ü	schrP 90	3)	4
		1	S			
4	Technische Mechanik	3	SU	schrP 90	3)	5
	Übungen Technische Mechanik	2	Ü			
5	Festigkeitslehre	3	SU	schrP 90	3)	5
	Übungen Festigkeitslehre	2	Ü			
6	Fluidmechanik	3	SU	schrP 90	3)	5
	Übungen Fluidmechanik	2	Ü			
7	Grundlagen der Thermodynamik	5	SU, Ü	schrP 90		6
8	Elektrotechnik	3	SU, Ü	schrP 90		4
9	Elektrotechnik Praktikum	2	Pr	Pr	1)	2
10	Werkstoffkunde	4	SU	schrP 90		5
11	Energieprozesstechnische Apparate und Anlagen	4	SU	schrP 90		5
12	Computerunterstützte Berechnungsmethoden in der Energieprozesstechnik	4	SU, Ü	schrP 90		5
<b>Insgesamt (1. Studienabschnitt)</b>		<b>54</b>				<b>60</b>

**2. Studienabschnitt**

Lfd. Nr.	Modul	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Endnotenbildende Prüfungsleistungen Zeitangabe in Min.	Ergänzende Regelungen	LP
13	Ingenieurmathematik III	4	SU, Ü	schrP 90		5
14	Thermodynamik II	4	SU, Ü	schrP 90		5
15	Thermodynamik III	5	SU, Ü	schrP 90	<sup>3)</sup>	5
16	Energetechnisches Praktikum	4	Pr	Pr	<sup>1)</sup>	5
17	Strömungsmaschinen	4	SU	schrP 90		5
18	Grundlagen der Wärmeübertragung	5	SU, Ü	schrP 90		5
19	Angewandte Wärme- und Stoffübertragung	3	SU, Ü	schrP 90	<sup>3)</sup>	5
19a	Praktikum	2	Pr			
20	Einführung in CAD	3	SU, Ü	StA	<sup>1)</sup>	3
21	Messtechnik	3	SU, Ü	schrP 90	<sup>3)</sup>	5
21a	Praktikum	2	Pr			
22	Regelungstechnik	3	SU, Ü	schrP 90	<sup>3)</sup>	5
22a	Praktikum	2	Pr			
23	Techn. Wiss. Programmieren	4	SU, Ü	RechP 90	<sup>2)</sup>	5
24	Prozesssimulation	4	SU, Ü	RechP 90		5
25	Planung und Kalkulation energieprozess-technischer Anlagen	6	SU, Ü	schrP 45, RechP 45	<sup>6)</sup>	5
26	Apparatekonstruktion	4	SU, Ü	schrP 90, StA	<sup>3)</sup>	5
27	Zukünftige elektrische Energieversorgung	3	SU	schrP 90	<sup>3)</sup>	5
27a	Praktikum	1	Pr			
28	Energiespeicherung	4	SU	schrP 90		5
29	Projektkurs	4	S	StA		5
30	Englisch	2	SU, Ü	schrP 90		2
<b>Praktisches Studiensemester und praxisbegleitende Lehrveranstaltungen</b>						
31	Praxissemester	-	Industrietätigkeit	-		24
32	Praxisseminar	1	S	Ref	<sup>1)</sup>	2
33	Recht	2	SU	schrP 90	mE/oE <sup>1)</sup>	2
34	Process Flow Diagrams – Fließbilder	3	SU, Ü	StA	<sup>1) 7)</sup>	2
<b>Abschlussarbeit</b>						
35	Abschlussarbeit					15
35a	Bachelorarbeit			BA		
35b	Bachelorseminar			Ref.	<sup>4)</sup>	
<b>Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule aus vier Kompetenzfeldern<sup>5)</sup> entsprechend Studienplan</b>						
36	Fachwiss. Wahlpflichtmodul I	4	SU, Ü	schrP 90 / mdIP / StA / RechP / Ref	<sup>2)</sup>	5
37	Fachwiss. Wahlpflichtmodul II	4	SU, Ü	schrP 90 / mdIP / StA / RechP / Ref	<sup>2)</sup>	5
38	Fachwiss. Wahlpflichtmodul III	4	SU, Ü	schrP 90 / mdIP / StA / RechP / Ref	<sup>2)</sup>	5
39	Fachwiss. Wahlpflichtmodul IV	4	SU, Ü	schrP 90 / mdIP / StA / RechP / Ref	<sup>2)</sup>	5
<b>Insgesamt (Gesamtstudium)</b>		<b>152</b>				<b>210</b>

#### Erklärung der Fußnoten:

- 1) Für die bestehenserhebliche, aber nicht endnotenbildende Prüfungsleistung ist „mE“ Voraussetzung für das Bestehen der Bachelorprüfung.
- 2) Die Prüfungsform regelt der Studienplan bzw. das Modulhandbuch.
- 3) Pr, S, StA und/oder Ü „mE“ ist Voraussetzung für Modulendnote „ausreichend“ oder besser.
- 4) Bachelorseminar „mE“ ist Voraussetzung für Modulendnote „ausreichend“ oder besser.
- 5) Die vier fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule sind entsprechend des Studienplans aus den vier Bereichen „Kompetenzfeld erneuerbare Energien“, „Kompetenzfeld fossile und nukleare Energietechnik“, „Kompetenzfeld Querschnitt“ und „Kompetenzfeld rechnergestützte Ingenieurwissenschaften“ zu wählen.
- 6) Es wird eine Gesamtnote vergeben.
- 7) Die Veranstaltung findet zu einem überwiegenden Anteil in englischer Sprache statt.

#### Erläuterungen der Abkürzungen:

BA	=	Bachelorarbeit
LP	=	Leistungspunkte
mE	=	mit Erfolg
mdlP	=	mündliche Prüfung
Pr	=	Praktikum
RechP	=	rechnergestützte Prüfung
Ref	=	Referat
S	=	Seminar
schrP	=	schriftliche Prüfung
SU	=	seminaristischer Unterricht
StA	=	Studienarbeit
Ü	=	Übung
,	=	und
/	=	oder